



Sprachregelung: Personen-, Ämter- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 1 Begriff

- (1) Die Sudetendeutsche Landsmannschaft betrachtet sich als die Gestaltung der sudetendeutschen Volksgruppe außerhalb der Heimat.
- (2) Die Sudetendeutsche Landsmannschaft schließt die Sudetendeutschen (§ 4), unbeschadet der konfessionellen, weltanschaulichen und parteipolitischen Einstellung des einzelnen, in einer Organisation zusammen.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Sudetendeutsche Landsmannschaft führt als Verein den Namen "Sudetendeutsche Landsmannschaft - Bundesverband - e. V.". Die Abkürzung ist "SL".
- (2) Der Sitz des Vereins ist München. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

- (1) Die Sudetendeutsche Landsmannschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung, die im In- und Ausland zum Tragen kommen. Diese Zwecke sind:
 - a) die über drei Millionen Sudetendeutschen, welche nach dem Zweiten Weltkrieg aus ihrer Heimat, in Böhmen, Mähren und Sudeten-Schlesien vertrieben und über die ganze Welt verstreut wurden, und ihre Nachkommen als politische, kulturelle und soziale Gemeinschaft zu erhalten und ihre Belange in der Heimat sowie in den Aufnahmegebieten zu wahren;
 - b) an einer gerechten Völker- und Staatenordnung mitzuwirken, in der die Menschen- und Grundrechte, das Recht auf die Heimat und das Selbstbestimmungsrecht der Völker und Volksgruppen für alle gewahrt und garantiert werden. Dazu gehört, dass die EU-Grundrechtecharta in allen ihren Teilen für alle EU-Mitgliedstaaten uneingeschränkt verbindlich gemacht wird.
 - c) Verstöße gegen diese Rechte wie Völkermord, Vertreibungen, ethnische Säuberungen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, menschen- und völkerrechtswidrige Enteignungen sowie Diskriminierungen weltweit zu ächten und dort, wo sie erfolgten, auf der Grundlage eines gerechten Ausgleiches zu heilen.
 - d) die Landsleute wirtschaftlich und sozial zu betreuen;
 - e) das kulturelle und wissenschaftliche Erbe der Heimat als Teil der deutschen und europäischen Kultur zu pflegen, zu fördern und weiter zu entwickeln;
 - f) zur Verständigung der Völker in Europa auf der Basis von Wahrheit und Recht, insbesondere zur Herstellung von partnerschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschen und Tschechen, beizutragen.
- (2) Der Erfüllung des Satzungszweckes dient insbesondere der jährliche Sudetendeutsche Tag.



§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Sudetendeutsche Landsmannschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung, die im In- und Ausland zum Tragen kommen. Die Landsmannschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Landsmannschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke im Sinne des § 3 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln der Landsmannschaft. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Landsmannschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit der Landsmannschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen der Landsmannschaft an die Sudetendeutsche Stiftung - Stiftung des öffentlichen Rechts, die dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, mit der Auflage, daß zunächst alle Verbindlichkeiten der Landsmannschaft zu erfüllen sind und das restliche Vermögen zur Wahrung der Belange der Landsmannschaft verwandt wird.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglieder der SL sind ordentliche und korporative Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Ordentliches Mitglied der SL kann werden, wer Sudetendeutscher ist oder sich zu dem Zweck der SL bekennt.
- (2) Juristische Personen und andere Personenvereinigungen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts und Stiftungen, die der SL nahe stehen oder deren Anliegen fördern wollen, können der SL als korporative Mitglieder beitreten.
- (3) Der Bundesvorstand kann Personen und Einrichtungen, die sich um die Zwecke der SL besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht; von der Beitragspflicht sind sie befreit.

§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bundesvorstand. Er kann diese Befugnis Gliederungen der SL übertragen. Das aufgenommene Mitglied gehört der untersten Gliederung der SL an, die für dessen Wohnsitz regional zuständig ist.
- (2) Über Ausnahmen zur Mitgliedschaft in bestimmten Gliederungen entscheidet auf Antrag des Betroffenen der Bundesvorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- (4) Der Austritt ist dem Bundesvorstand oder der Gliederung, der das Mitglied angehört, spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich zu erklären. Er wird zum Schluß des Kalenderjahres wirksam.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher besteht insbesondere bei verbandschädigendem Verhalten, schwerem Verstoß gegen die Satzung der SL oder Nichtzahlung des Beitrags trotz Mahnung.
Für den Ausschluß ist der Bundesvorstand oder, falls der Bundesvorstand dieses Recht auf die Gliederung, der das Mitglied angehört, übertragen hat, diese Gliederung zuständig.

Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats, gerechnet ab Zustellung des Ausschlußbeschlusses, Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist in schriftlicher Form an das Organ oder die Gliederung zu richten, welche das Mitglied ausgeschlossen hat. Über ihn entscheidet das Schiedsgericht, wenn dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.



§ 7 Pflichten der Mitglieder und der Gliederungen

- (1) Die Mitglieder und Gliederungen sind an die satzungsgemäßen Beschlüsse der SL und ihrer Organe gebunden und zur Zahlung der von der Bundesversammlung beschlossenen Beiträge verpflichtet.
- (2) Sie sind weiterhin gehalten, der Landsmannschaft und ihren Organen alle erforderlichen Auskünfte zu geben und sie über alle die Landsmannschaft betreffenden wichtigen Angelegenheiten aus ihrem Bereich zu unterrichten.
- (3) Sie haben die Landsmannschaft in Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere soweit sie ihnen von der Landsmannschaft ausdrücklich übertragen werden. Sie sorgen neben dem Bundesverband dafür, daß die Sudetendeutschen in landsmannschaftlichen Fragen vertreten und beraten werden. Sie sollen durch Treffen und andere Veranstaltungen sowie durch Verbreitung des offiziellen SL-Presse-Organs *Sudetendeutsche Zeitung* den Zusammenhalt der Landsleute pflegen und die Öffentlichkeitsarbeit der Landsmannschaft stärken.

§ 8 Organe und Amtsträger

- (1) Die Bundesorgane der Landsmannschaft sind:
 - (a) die Bundesversammlung
 - (b) der Bundesvorstand
 - (c) der Sprecher der Volksgruppe
- (2) Amtsträger dieser Organe und sonstige mit anderer Funktion in der SL müssen ordentliche Mitglieder der SL sein.
- (3) Barauslagen sollen den Amtsträgern nach von der Bundesversammlung festzusetzenden Richtlinien ersetzt werden.

§ 9 Haftung der Amtsträger

Die Haftung der ehrenamtlichen Amtsträger gegenüber der SL und ihren Mitgliedern beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, soweit sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung von nicht mehr als 720 € jährlich erhalten.

§ 10 Bundesversammlung

- (1) Die Bundesversammlung ist die Mitgliederversammlung der SL gemäß § 32 BGB. Sie hat auch zumindest grundsätzlich über alle wesentlichen Anliegen zu beschließen, die sich aus dem Zweck und der Aufgabe der SL ergeben.
- (2) (a) Die Bundesversammlung ist insbesondere zuständig für die Wahl
 - des Präsidenten der Bundesversammlung,
 - der beiden Vizepräsidenten der Bundesversammlung,
 - der beiden Schriftführer der Bundesversammlung,
 - des Vorsitzenden und der Mitglieder der ständigen Ausschüsse der Bundesversammlung,
 - des Sprechers der Volksgruppe (als erweiterte Bundesversammlung gemäß § 12 Abs. (2)),
 - des Bundesvorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Bundesvorstands der SL,
 - der Rechnungsprüfer,
 - der Bundesschiedsrichter,
 - der Delegierten für die Kurie der SL im Sudetendeutschen Rat,
 - der Mitglieder des Karls-Preis-Kuratoriums.
- (b) Die Bundesversammlung hat weiterhin zu entscheiden über
 - Änderungen der Satzung,
 - den Erlaß von Verbandsordnungen,
 - die Genehmigung des Haushalts der SL einschließlich Stellenplan,
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge



- die Entlastung des Bundesvorstands,
 - die vorzeitige Abberufung des Bundesvorstands oder einzelner seiner Mitglieder aus wichtigem Grund,
 - die Aberkennung des Mandats von Mitgliedern der Bundesversammlung,
 - über Angelegenheiten, die ihr der Sprecher oder der Bundesvorstand zur Verhandlung und Entscheidung überweist,
 - über Angelegenheiten, deren Beratung und Entscheidung die Bundesversammlung auf Antrag von mindestens ein Zehntel ihrer anwesenden Mitglieder beschließt.
- (3) Die Bundesversammlung besteht aus mindestens 60 und höchstens 100 Entsandten Mitgliedern. Sie werden nach Maßgabe der Wahlordnung der SL in die Bundesversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre und verlängert sich bis zur Neuwahl der Entsandten Mitglieder.
- (4) Jedes Mitglied der Bundesversammlung hat eine Stimme. Mitglieder eines Organs, deren persönliche Belange von der Abstimmung betroffen werden, dürfen nicht mitstimmen.
- (5) Der Präsident der Bundesversammlung ist deren Vorsitzender, er leitet die Bundesversammlung. Die beiden Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten bei seiner Verhinderung und unterstützen ihn im Übrigen bei der Führung der Geschäfte. Der Präsident und seine beiden Vizepräsidenten bilden das Präsidium der Bundesversammlung. Ihre Amtszeit verlängert sich nach dem Ende der Amtszeit der Bundesversammlung bis zur Neuwahl der Mitglieder des Präsidiums.
- (6) Der Sprecher, der Bundesvorstand, Ausschüsse der Bundesversammlung oder ein Viertel der Entsandten Mitglieder können in eilbedürftigen Fällen beantragen, über eingereichte Anträge im schriftlichen Verfahren zu entscheiden. Über die Eilbedürftigkeit und Zulassung solcher Anträge entscheidet der Präsident der Bundesversammlung. Der Präsident der Bundesversammlung hat die Entsandten Mitglieder schriftlich über die Zulassung des Antrags zum schriftlichen Verfahren zu unterrichten, ihnen den Antrag vorzulegen und sie gleichzeitig zur Stimmabgabe durch Unterzeichnung und Rücksendung des ebenfalls beizufügenden Stimmzettels bis zu einem Termin aufzufordern. Zwischen diesem Termin, den der Präsident der Bundesversammlung zu bestimmen hat, und dem Datum der Aufforderung muß eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Die Aufforderung ist an die zuletzt vom Entsandten Mitglied angezeigte Anschrift zu richten. Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren bedarf wie bei Entscheidungen in der Bundesversammlung die in Abs. 8 vorgegebene Mehrheit.
- (7) Die Bundesversammlung der SL tritt einmal im Kalenderjahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Der Präsident der Bundesversammlung, bei seiner Verhinderung einer der beiden Vizepräsidenten, lädt zu dieser Jahresversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen ein. Die vorgeschlagene Tagesordnung ist beizufügen. Die Einladung kann durch E-Mail oder Telefaxmitteilung erfolgen, wenn das Mitglied der Bundesversammlung eingewilligt hat. Eine Sitzung der Bundesversammlung ist auch einzuberufen, wenn ein Viertel der Entsandten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks beim Präsidenten der Bundesversammlung beantragt. Der Präsident leitet auch diese Sitzungen. Er kann die Leitung - auch vorübergehend - einem Vizepräsidenten übertragen. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Mindestens fünf Entsandte Mitglieder können jedoch geheime Abstimmung verlangen.
- (8) Beschlüsse und Wahlen der Bundesversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wozu Stimmenenthaltungen nicht zählen. Eine andere Mehrheit ist nur erforderlich, wenn das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit erfordert. Einfache Satzungsänderungen (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BGB) bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der in der Bundesversammlung anwesenden Stimmeninhaber. Zur Änderung des Zweckes des Vereins (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BGB) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Die Bundesversammlung beschließt zu Beginn ihrer Amtszeit, für welche Angelegenheiten ständige Ausschüsse zu bilden sind. In jedem Fall ist ein Hauptausschuß zu bilden, der für Rechts- und Personalangelegenheiten zuständig ist, und als Bundeswahlausschuß tätig wird. Ständige Ausschüsse sollen höchstens sieben Entsandte Mitglieder umfassen; ein Entsandtes Mitglied darf nur zwei Ausschüssen angehören.



§ 11 Bundesvorstand und Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus dem Sprecher und dem Bundesvorsitzenden, drei Stellvertretenden Bundesvorsitzenden und weiteren fünf Bundesvorstandsmitgliedern sowie dem Bundesschatzmeister. Die Ämter des Sprechers und des Bundesvorsitzenden können auch von einer Person ausgeübt werden.
- (2) Sie werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt, verbleiben aber darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Ferner gehören dem Bundesvorstand je ein vom Sudetendeutschen Heimatrat, der Stiftung Sudetendeutsches Sozial- und Bildungswerk, dem Frauenarbeitskreis der SL und der Sudetendeutschen Jugend ständig delegierter Vertreter an.
- (4) Der Präsident der Bundesversammlung hat das Recht, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Bundesvorstandes teilzunehmen.
- (5) Der Bundesvorstand führt die laufenden Geschäfte der SL. Außerhalb der Sitzungen obliegen sie dem Geschäftsführenden Vorstand. In dessen Auftrag handelt der Bundesgeschäftsführer. Der Bundesvorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete oder Vorhaben Referenten bestellen oder weitere Mitglieder beauftragen. Sie sind dem Bundesvorstand verantwortlich.
- (6) Der Sprecher, der Bundesvorsitzende, die drei Stellvertretenden Bundesvorsitzenden und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinn von § 26 BGB; je zwei von ihnen gemeinsam vertreten den Verein.
- (7) Der Bundesvorstand wählt die Vertreter der SL im Stiftungsrat der Sudetendeutschen Stiftung, im Kuratorium des Collegium Carolinum, im Kuratorium des Sudetendeutschen Archivs, im Kuratorium der Rudolf Lodgman Stiftung und im Kuratorium der Stiftung Sudetendeutsches Sozial- und Bildungswerk.
- (8) Begründung und Auflösung von Arbeitsverhältnissen erfolgen im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Bundesversammlung und des Vorsitzenden des Hauptausschusses.

§ 12 Sprecher

- (1) Der Sprecher repräsentiert die Sudetendeutsche Volksgruppe und nimmt deren politische Vertretung wahr.
- (2) Der Sprecher wird von einer zu diesem Zweck erweiterten Bundesversammlung der SL gewählt. In diese erweiterte Bundesversammlung beruft die Bundesversammlung höchstens weitere 34 Mitglieder, die von der Arbeitsgemeinschaft sudetendeutscher Vereinigungen benannt werden. Diese Vertreter müssen ordentliche Mitglieder der SL sein.

§ 13 Gliederung der SL

- (1) Die SL gliedert sich regional in Landesgruppen, ggfs. Bezirksgruppen, Kreisgruppen und Ortsgruppen. Jede Gebietsgliederung hat bis zum Ende eines Kalenderjahres jeweils ihren Bestand an unmittelbar nachgeordneten Gebietsgliederungen der nächsthöheren Gebietsgliederung zu melden. Aufgrund dieser Angaben beschließt der Bundesvorstand den Regionalgliederungsplan.
- (2) Die Heimatgliederung der SL richtet sich nach Heimatgemeinden, Heimatkreisen und Heimatlandschaften der sudetendeutschen Heimatgebiete. Der Sudetendeutsche Heimatrat repräsentiert die Heimatgliederung der SL.
- (3) Der Bundesvorstand kann diese Gliederung abweichend regeln.



§ 14 Gebietsumfang der Gliederungen

- (1) Der Bundesvorstand bestimmt den Gebietsumfang der Landesgruppen, der Landesvorstand für die Kreisgruppen und die Kreisgruppen für die Ortsgruppen. Sind Bezirksgruppen gebildet, so entscheiden der Landesvorstand über den Gebietsumfang der Bezirksgruppen, und der Bezirksvorstand über den Gebietsumfang der Kreisgruppen.
- (2) Der Bundesvorstand bestimmt den Gebietsumfang der Heimatlandschaften auf Vorschlag der Landschaftsvertretung, der Landschaftsrat für die Heimatkreise und der Kreisrat für die Heimatgemeinden.

§ 15 Organe der Gliederungen

- (1) Träger der Willensbildung in den Gliederungen ist die Mitgliederversammlung oder die Delegiertenversammlung. Näheres regelt die Verbandsordnung.
- (2) Jede Gliederung hat als geschäftsführendes Organ einen Vorstand, den sie selbst wählt.
- (3) Wird von einer Gliederung kein Vorstand gewählt, so kann der Vorstand einer übergeordneten Gliederung einen Vorstand kommissarisch einsetzen. Der kommissarische Vorstand und die kommissarischen Amtsträger haben alle Rechte und Pflichten gewählter Vorstände und Amtsträger, bis sie von solchen abgelöst werden.
- (4) Ein gewählter Vorstand oder Amtsträger kann vom Vorstand einer übergeordneten Gliederung wegen völliger Untätigkeit, grober Gefährdung der Belange der Sudetendeutschen Landsmannschaft oder Verschwendung von Verbandsvermögen seines Amtes enthoben werden. Ein kommissarischer Vorstand oder Amtsträger kann vom Vorstand einer übergeordneten Gliederung jederzeit wieder abberufen werden.
- (5) Schlüsselzahl für die Wahl von Vertretern, Zusammensetzung, Wahl, Einberufung, deren Bekanntmachung, Leitung, Aufgabe und Amtsdauer der Organe der Gliederungen regeln die Gliederungsordnungen. Wenn und soweit die Gliederungsordnungen nichts bestimmen, sind die für die Bundesorgane geltenden Bestimmungen dieser Satzung und der Ordnungen sinngemäß anzuwenden.

§ 16 Rechtsfähigkeit und Tätigkeit der Gliederungen

- (1) Gliederungen können sich mit Zustimmung des Bundesvorstandes in das Vereinsregister eintragen lassen. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Erlangung der Rechtspersönlichkeit ändert nichts an dem Charakter der Gliederung, Teil des Bundesverbandes der Sudetendeutschen Landsmannschaft zu sein. Insbesondere bleiben die Gliederungen verpflichtet, sich dem Bundesverband einzuordnen und die Beschlüsse, Weisungen und Auskunftsbegehren übergeordneter Organe zu befolgen. Die Satzungen der Gliederungen dürfen mit der Satzung und den Verbandsordnungen des Bundesverbandes nicht in Widerspruch stehen. Solche Bestimmungen in Satzungen der Gliederungen sind unwirksam und unverzüglich entsprechend anzupassen.
- (3) Die Gliederungen können über die ihnen aufgrund der Beitragsordnung zustehenden Anteile und die ihnen zugewiesenen Beträge im Rahmen eines aufzustellenden Haushaltsplanes in eigener Verantwortung verfügen.
- (4) Die Gliederungen können, jedoch nur mit Zustimmung der Bundesversammlung, eigene Mitgliedsbeiträge einheben.
- (5) Gliederungen können Verpflichtungen nur im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel eingehen. Den Bundesverband können sie nicht verpflichten.
- (6) Hört eine Gliederung auf zu bestehen, so fällt ihr Vermögen an die nächsthöhere Gliederung. Bei Zusammenschlüssen von Gliederungen geht das Vermögen dieser Gliederungen in das Vermögen der neuen gemeinsamen Gliederung über.
- (7) Ruht die Arbeit einer Untergliederung länger als zwei Jahre und ist keine Änderung zu erwarten, kann der geschäftsführende Bundesvorstand den Vorstand abberufen und einen kommissarischen Vorstand einsetzen, der innerhalb eines Jahres zur Wahl eines neuen Vorstandes



einladen muß. Erfolgt keine Vorstandswahl, sollen andere Möglichkeiten für die Fortführung der Arbeit gefunden werden.

§ 17 Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten zwischen der SL und Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern untereinander verpflichten sich diese, zunächst das Schiedsgericht der SL anzurufen. Maßgebend für dessen Zusammensetzung, die Verhandlung der Sache und deren Entscheidung ist die Schiedsordnung der SL.

§ 18 Beurkundung von Beschlüssen

Beschlüsse der Organe und Gliederungen der SL müssen in Niederschriften beurkundet werden. Sie sind von deren Verfasser und dem Sitzungsleiter oder dem Vorsitzenden des beschließenden Gremiums zu unterzeichnen.

§ 19 Veröffentlichungen

Zur Veröffentlichung bestimmte Beschlüsse der Bundesorgane werden in der *Sudetendeutschen Zeitung* publiziert.

§ 20 Redaktionelle Änderungen und Sprachregelungen

- (1) Redaktionelle Änderungen, welche vom Amtsgericht oder den Finanzbehörden im Zusammenhang mit der Eintragung in das Vereinsregister oder mit der Anerkennung der Gemeinnützigkeit gefordert werden, können vom Geschäftsführenden Bundesvorstand ohne Befragung der Bundesversammlung rechtswirksam beschlossen werden.
- (2) Personen-, Ämter- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 21 Auflösung

- (1) Zur freiwilligen Auflösung der Sudetendeutschen Landsmannschaft ist der Beschluss von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Bundesversammlung erforderlich.
- (2) Mit der Auflösung sind alle Gliederungen aufgelöst. Soweit diese eigene Rechtspersönlichkeit haben und sich nicht auch selbst auflösen, dürfen sie den Namen Sudetendeutsche Landsmannschaft nicht mehr führen.
- (3) Die Abwicklung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten bei Auflösung der Sudetendeutschen Landsmannschaft erfolgt durch den Vorstand als Treuhänder.

Änderung des § 3 und Neufassung ab § 4
Sitzung der XVI. Bundesversammlung am 26. August 2017

Änderung des § 9 und des § 10 (2)b, (6) und (8)
Umlaufverfahren der XVI. Bundesversammlung vom 06 Juli bis 08 August 2020

Eintragung ins Vereinsregister: 04. März 2021